

= Gemeindeeinkommensteuer und Gesellschaft m. b. H.
 Das Oberverwaltungsgericht hatte sich, wie man uns aus Berlin schreibt, mit einem Rechtsstreit zu beschäftigen, den ein Kaufmann gegen den Magistrat von Frankfurt a. M. wegen Gemeindeeinkommensteuer für 1914 erhoben hatte. Der Kaufmann, der an einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt beteiligt war, war nach dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre 1911, 1912, 1913 mit 514 M. zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt worden. Nach fruchtlosem Einspruch erhob er Klage mit dem Antrag, die Steuer nach dem halben Ertrag des Jahres 1913 festzusetzen, da seine Beteiligung erst am 1. Januar 1913 begonnen habe. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab. Diese Entscheidung wurde mit Erfolg beim Oberverwaltungsgericht angefochten, das die Sache zur erneuten Verhandlung an den Bezirksausschuß zurückwies. Im Gegensatz zur staatlichen Einkommensteuer ergreift, so heißt es in den Urteilsgründen, die Gemeindeeinkommensteuer das Einkommen eines Gesellschafters aus der Beteiligung an der Gesellschaft m. b. H. wie Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht nach dem ausbezahlten Dividendenbetrag, sondern nach dem Anteil an dem Gewinnergebnis der Gesellschaft. Das Einkommen aus Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. ist nicht nur Einkommen aus Kapitalgewinn, sondern je nach dem Unternehmen der Gesellschaft Einkommen aus Gewerbe, Grundbesitz oder Kapitalvermögen. Das Gesetz hat die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. einer Einkommen erzielenden wirtschaftlichen Betätigung des Gesellschafters gleichgestellt. Daraus folgert das Oberverwaltungsgericht, daß das Einkommen aus der Beteiligung des Gesellschafters der Gemeinde gegenüber den Charakter teilt, den das aus dem Unternehmen der Gesellschaft selbst fließende Einkommen trägt, und daß bei der Feststellung der subjektiven und objektiven Steuerpflicht dieses Einkommens dieselben Bestimmungen maßgebend sind, die anzuwenden wären, wenn das Unternehmen nicht von einer Gesellschaft m. b. H., sondern von einem besteuerten natürlichen Rechtssubjekt betrieben würde.